

osteuropa

Recht

Fragen zur Rechtsentwicklung
in Mittel- und Osteuropa sowie den GUS-Staaten
54. JAHRGANG · HEFT 3-4 Juni 2008

Cornelia Wölk

Schutz der Persönlichkeitsrechte bei verleumdenden Behauptungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Russlands

I. Ausgangspunkt

Art. 152 des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen ersten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation¹ (im folgenden ZGB) legt fest, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche bei Verletzungen der Ehre, der Würde und dem geschäftlichem Ansehen bestehen. Die Auslegung dieser Vorschrift wurde bisher wesentlich durch die erläuternde Leitentscheidung (im folgenden: EL) des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 11 vom 18. August 1992 „Über einige Fragen, die bei der Verhandlung von Streitigkeiten über die Verteidigung der Ehre und Würde von Bürgern sowie des geschäftlichen Ansehens von Bürgern und juristischen Personen durch die Gerichte entstehen“² geprägt. Diese erläuternde Leitentscheidung hatte zunächst nicht unmittelbar die Auslegung des damals noch gar nicht in Kraft getretenen Art. 152 ZGB zum Gegenstand, sondern bezog sich auf dessen Vorläuferbestimmung Art. 7 des Zivilgesetzbuchs der RSFSR von 1964 (in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. März 1991³ und 24. Juni 1992⁴). Wenige Monate nach In-Kraft-Treten des Art. 152 ZGB wurde die Leitentscheidung vom 18. August 1992 durch die erläuternde Leitentscheidung Nr. 6 des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 25. April 1995 „Über die Einfügung von Änderungen und Ergänzungen in einigen erläuternden Leitentschei-

¹ Nr. 51-FZ, SZ 1994, Nr. 32, Pos. 3301.

² BVS RF 1992, Nr. 11, S. 7-8, geändert durch die Leitentscheidung Nr. 11 vom 21.12.1993, BVS RF 1994, Nr. 3, S. 7-10.

³ VSNDiVS RSFSR 1991, Nr. 15, Pos. 494.

⁴ VSNDiVS RF 1992, Nr. 29, Pos. 1689.

dungen des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation“⁵ im Hinblick auf den nunmehr geltenden Art. 152 ZGB und andere Vorschriften des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen ersten Teils des ZGB erheblich geändert. Die erläuternde Leitentscheidung vom 18. August 1992 (in der Fassung der EL vom 25. April 1995) wurde durch die am 24. Februar 2005 ergangene erläuternde Leitentscheidung Nr. 3 des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „Über die Gerichtspraxis in Streitigkeiten über die Verteidigung der Ehre und Würde von Bürgern sowie des geschäftlichen Ansehens von Bürgern und juristischen Personen“⁶ außer Kraft gesetzt (vgl. Punkt 19 der EL vom 24. Februar 2005).

Im Folgenden soll dargestellt werden, inwieweit der Oberste Gerichtshof an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten hat und inwieweit sich durch die neue EL vom 24. Februar 2005 Änderungen ergeben haben⁷.

II. Verfassungsrechtliche und internationale Bezüge

Eine wichtige Neuerung stellt der Umstand dar, dass der Oberste Gerichtshof vor allem in der Einleitung, aber auch in einzelnen Punkten der EL vom 24. Februar 2005 die Bedeutung verfassungsrechtlicher Normen in den Vordergrund stellt, die für die Auslegung des Art. 152 ZGB maßgeblich sind. So wie im deutschen Recht die Bestimmungen über den Schutz der Ehre in einem Spannungsfeld zwischen Art. 2 und 5 GG stehen, ist für die Auslegung des Art. 152 ZGB zum einen Art. 23 der Verfassung der Russischen Föderation (im folgenden: VerFRF) maßgeblich, wonach jeder ein Recht auf Schutz seiner Ehre und seines Rufes hat, und andererseits Art. 29 VerFRF, der jedem die Freiheit des Gedankens und des Wortes sowie das Recht auf Masseninformaton garantiert.

Der Oberste Gerichtshof weist zwar zunächst in der Einleitung der EL vom 24. Februar 2005 darauf hin, dass das in den Art. 23 und 46⁸ VerFRF jedermann zustehende Recht auf Schutz der Ehre und des Rufes sowie das in Art. 152 ZGB festgelegte Recht auf gerichtlichen Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens vor verleumdenden Behauptungen, eine Einschränkung der Freiheit des Wortes und der Masseninformaton darstellen. In Punkt 1 der EL vom 24. Februar 2005 macht der Oberste Gerichtshof aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass Art. 23 VerFRF und Art. 152 ZGB sowie Art. 29 VerFRF nicht einseitig einschränken, sondern vielmehr in einer Wechselwirkung zueinander stehen:

„Kraft Art. 17 VerFRF werden in der Russischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russischen Föderation anerkannt und garantiert. Dabei darf die Ausübung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzen. Wenn man diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Erwägung zieht, müssen die Gerichte bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Schutz der Ehre, Würde und des geschäftlichen Ansehens ein Gleichgewicht zwischen diesem Recht des Bürgers einerseits und anderen durch die Verfassung der Russischen Föderation garantierten Rechten und Freiheiten – der Freiheit des Gedankens, des Wortes, der Masseninformaton, des Rechts, Informationen auf beliebige gesetzeskonforme Art zu suchen, zu erhalten, weiterzugeben, herzustellen und zu verbreiten, dem

⁵ BVS RF 1995, Nr. 7, S. 3-6.

⁶ BVS RF 2005, Nr. 4, S. 2-8

⁷ Vgl. zur bisherigen Rechtslage: Wölk, Das Deliktsrecht Russlands nach dem neuen Zivilgesetzbuch, S. 552 ff.

⁸ Abs. 1 dieser Bestimmung garantiert jedermann den gerichtlichen Schutz seiner Rechte und Freiheiten.

Recht auf Unantastbarkeit des Privatlebens, dem persönlichen und familiären Geheimnis sowie dem Recht, sich an staatliche Organe und Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden (Art. 23, 29, 33 VerfRF) sichern.“

Der Oberste Gerichtshof betont in der Einleitung zur EL vom 24. Februar 2005 jedoch nicht nur die Bedeutung der Verfassung der Russischen Föderation für die Auslegung des Art. 152 ZGB, sondern auch diejenige des Völkerrechts sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung:

„Gemäß Art. 15 Abs. 4 VerfRF sind die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation ein Bestandteil ihres Rechtssystems. Hinsichtlich der Freiheit der Masseninformation gilt auf dem Territorium der Russischen Föderation Art. 10 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Meinung zu vertreten, Informationen und Ideen ohne irgendwelche Einmischung von Seiten der öffentlichen Gewalt und unabhängig von den Staatsgrenzen zu erhalten und zu verbreiten. Gleichzeitig wird in Art. 10 Abs. 2 der genannten Konvention darauf hingewiesen, dass die Ausübung dieser Freiheiten, die Pflichten und Verantwortung auferlegt, mit besonderen Formalien, Bedingungen, Beschränkungen oder Sanktionen verbunden sein kann, die gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der gesellschaftlichen Ordnung zum Zweck der Verhütung von Unruhen oder Verbrechen, für den Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verteidigung des Ansehens oder der Rechte anderer Personen sowie der Verhütung von Offenlegung von Informationen, die vertraulich entgegengenommen wurden, oder zur Sicherung der Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung notwendig sind. Dabei müssen die Bestimmungen der entsprechenden Norm in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, die dieser in seinen Beschlüssen zum Ausdruck gebracht hat.“

Zu berücksichtigen sind gemäß Punkt 1 der EL vom 24. Februar 2005 auch die Erläuterungen, die das Plenum des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in seinen Leitentscheidungen sowohl vom 31. Oktober 1995 Nr. 8 „Über einige Fragen der Anwendung der Verfassung der Russischen Föderation bei der Ausübung der Rechtsprechung durch die Gerichte“⁹ als auch vom 10. Oktober 2003 Nr. 5 „Über die Anwendung der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts und der internationalen Verträge der Russischen Föderation durch die ordentlichen Gerichte“¹⁰ gegeben hat. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens müssen sich die Gerichte nicht nur nach den russischen Gesetzen (Art. 152 ZGB) richten, sondern kraft Art. 1 des föderalen Gesetzes vom 30. März 1998 Nr. 54-FZ „Über die Ratifikation der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle“¹¹ auch die Position des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigen, die in seinen Beschlüssen zum Ausdruck kommt sowie Fragen der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Konvention (vor allem Art. 10). Sie müssen dabei berücksichtigen, dass der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinen Beschlüssen benutzte Begriff der *Difffamierung* identisch ist mit dem in Art. 152 ZGB enthaltenen Begriff der Verbreitung von nicht der Wirklichkeit entsprechenden verleumdenden Behauptungen.

⁹ BVS RF 1996, Nr. 1, S. 3 ff.

¹⁰ BVS RF 2003, Nr. 12, S. 3 ff.

¹¹ SZ RF 1998, Nr. 14, Pos. 1514.

III. Anwendungsbereich des Art. 152 ZGB

Der Oberste Gerichtshof gibt zudem an mehreren Stellen der EL vom 24. Februar 2005 Hinweise zum Anwendungsbereich des Art. 152 ZGB:

So führt er in Punkt 8 der EL vom 24. Februar 2005 aus, dass die Gerichte die Streitigkeiten über den Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens (Art. 152 ZGB) von den Streitigkeiten über den Schutz anderer in Art. 150 ZGB aufgezählter immaterieller Rechtsgüter, die in Verbindung mit der Verbreitung von Behauptungen über einen Bürger verletzt wurden, deren Unantastbarkeit durch die Verfassung der Russischen Föderation und durch die Gesetze speziell geschützt wird und deren Verbreitung sogar in diesem Fall einen immateriellen Schaden zufügen kann, wenn die Behauptungen der Wirklichkeit entsprechen und nicht die Ehre, Würde und das geschäftliche Ansehen des Klägers verleumdend, unterscheiden müssen. Insbesondere ist bei der Entscheidung von Streitigkeiten, die mit der Verbreitung von Informationen über das Privatleben eines Bürgers verbunden sind, zu beachten, dass bei der Verbreitung von der Wirklichkeit entsprechenden Behauptungen ohne Einverständnis des Klägers oder seiner gesetzlichen Vertreter, dem Beklagten die Pflicht zum Ersatz des dadurch entstandenen immateriellen Schadens auferlegt werden kann (Art. 150, 151 ZGB). Eine Ausnahme stellen die Fälle dar, in denen durch ein Massenmedium eine Information über das Privatleben des Klägers zum Schutz öffentlicher Interessen auf Grundlage von Art. 49 Abs. 5 des Gesetzes „Über die Massenmedien“¹² (im Folgenden: MassenmedienG) verbreitet wurde. Diese Norm korrespondiert mit Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wenn hingegen eine Verbreitung nicht der Wirklichkeit entsprechender verleumdender Behauptungen über das Privatleben des Klägers stattgefunden hat, kann der Beklagte auf der Grundlage von Art. 152 ZGB dazu verpflichtet werden, diese Behauptungen zu widerrufen und den immateriellen Schaden zu ersetzen, den er durch die Verbreitung solcher Information zugefügt hat¹³.

Zum Anwendungsbereich des Art. 152 ZGB hat der Oberste Gerichtshof in Punkt 11 der EL vom 24. Februar 2005 folgendes ausgeführt: Behauptungen, aufgrund derer die Streitigkeit entstanden ist, im Rahmen der Verhandlung einer anderen Streitigkeit durch die an ihr beteiligten Personen sowie durch Zeugen in der Entscheidung gewürdigt wurden, können nicht in dem in Art. 152 ZGB vorgesehenen Verfahren angefochten werden, weil durch die Normen der russischen Zivil- und Strafprozessordnung ein spezielles Verfahren zur Ermittlung und Würdigung der entsprechenden Beweismittel festgelegt wurde. Ein solcher Anspruch wäre der Sache nach ein Anspruch auf wiederholte gerichtliche Würdigung dieser Behauptungen, einschließlich der Neubewertung von Beweismitteln in früher verhandelten Streitigkeiten. Wurden solche Behauptungen im Verlauf der Verhandlung einer Streitigkeit durch die oben genannten Personen hinsichtlich anderer Personen, die nicht Beteiligte des Gerichtsprozesses sind, verbreitet, dann können die Personen, die solche Behauptungen für unwahr und verleumdend halten, ihre Rechte durch das in Art. 152 ZGB vorgesehene Verfahren schützen.

Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 152 ZGB ergibt sich aus Art. 33 VerfRF, das den Bürgern das Recht zuspricht, persönliche Eingaben an staatliche Organe und Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu richten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit dazu verpflichtet sind, diese Eingaben zu überprüfen, Entscheidungen über

¹² Vom 27.12.1991, Nr. 2124-I, VSNDiVS RF 1992, Nr. 7 Pos. 30.

¹³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Obersten Gerichtshofs in BVS RF 2007, Nr. 12, 27-30 (28).

sie zu treffen und eine begründete Antwort innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zu geben. Die Gerichte müssen gemäß Punkt 10 der EL vom 24. Februar 2005 beachten, dass in dem Falle, in dem sich ein Bürger an die genannten Organe mit einem Antrag wendet, in dem er eine Behauptung anführt (zum Beispiel an Rechtspflegeorgane mit der Mitteilung über ein mutmaßliches oder seiner Meinung nach begangenes oder vorbereitetes Verbrechen), die im Verlauf ihrer Überprüfung keine Bestätigung finden, nicht als Grundlage dafür dienen kann, die Person zur zivilrechtlichen, in Art. 152 ZGB vorgesehenen Verantwortung heranzuziehen; dies ist der Fall, da in der genannten Situation verfassungsrechtliche Vorgaben befolgt wurden, sich an die Organe zu wenden, die kraft Gesetzes verpflichtet sind, die eingegangene Information zu überprüfen, und keine Verbreitung von unwahren, verleumdenden Tatsachen durch den Bürger stattgefunden hat. Solche Forderungen können nur dann erfüllt werden, wenn das Gericht bei Überprüfung der Sache feststellt, dass die Eingabe an die genannten Organe keinerlei Grundlage hatte und nicht die Absicht bestand, eine Bürgerpflicht zu erfüllen oder die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen zu verteidigen, sondern ausschließlich die Absicht bestand, einer anderen Person einen Schaden zuzufügen, also ein Rechtsmissbrauch stattgefunden hat (Art. 10 Abs. 1 und 2 ZGB)¹⁴.

IV. Der Kläger

Eine auf Art. 152 ZGB gestützte Klage können Bürger und juristische Personen erheben, die der Auffassung sind, dass über sie unwahre Behauptungen verbreitet wurden. In eigenen Interessen betroffene Personen (zum Beispiel Verwandte, Erben) können einen Antrag auf Schutz der Ehre und der Würde stellen; eine solche Möglichkeit besteht auch noch nach dem Tod der betroffenen Person¹⁵. Bei Verbreitung von verleumdenden Behauptungen über Minderjährige und Geschäftsunfähige können gemäß Art. 52 der Zivilprozessordnung der Russischen Föderation (im folgenden ZPO) deren gesetzliche Vertreter Klage erheben¹⁶.

V. Der Beklagte

Klagen auf Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens können gemäß der EL vom 24. Februar 2005 sowohl gegen die Autoren der unwahren Behauptungen gerichtet werden, als auch gegen die Personen, die die Behauptungen verbreitet haben¹⁷. Konsequenterweise geht der Oberste Gerichtshof somit – zu Recht – über seine bisherige

¹⁴ Vgl. hierzu auch den Beschluss des Kollegiums des Obersten Gerichtshofs für Zivilsachen vom 15.3.2005 Nr. 59-B05-1, BVS RF 2005, Nr. 9, S. 6-7. In diesem Beschluss hat der Oberste Gerichtshof zum Ausdruck gebracht, dass es lediglich eine Verwirklichung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts eines Bürgers darstellt, sich an staatliche Organe zu wenden, und keine Verbreitung unwahrer Tatsachen vorliegt, wenn dieser sich an die Rechtsschutzorgane mit einem Antrag wendet, in dem er Tatsachen heranzieht, die die Tätigkeit einer konkreten Amtsperson betreffen, auch wenn die Tatsachen im Laufe der Untersuchung keine Bestätigung finden.

¹⁵ Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 152 Abs. 1 und 7 ZGB und wird in Punkt 2 der EL vom 24.2.2005 nochmals hervorgehoben.

¹⁶ Vgl. Punkt 2 der EL vom 24.2.2005. Darauf hatte der Oberste Gerichtshof bereits in Punkt 4 der EL vom 18.8.1992 hingewiesen. Anstatt Art. 52 ZPO RF wurde hier lediglich dessen Vorläuferbestimmung in Art. 48 ZPO RSFSR genannt.

¹⁷ Vgl. Punkt 5.

Rechtsprechung in der EL vom 18. August 1992¹⁸ hinaus, wonach Beklagte nur diejenigen Personen sein können, die die Behauptungen in eigener Person verbreitet haben.

Zu der Frage, welche Personen im Falle einer Verbreitung von unwahren Behauptungen in Massenmedien zu verklagen ist, hat der Oberste Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung beibehalten: Wenn die angefochtenen Behauptungen in Massenmedien verbreitet wurden, sind die richtigen Beklagten der Autor und die Redaktion des entsprechenden Massenmediums. Befindet sich die Behauptung in einem Massenmedium und wird die die Behauptung verbreitende Person dort explizit genannt, so ist auch diese Person als Beklagter anzusehen. Bei einer Veröffentlichung oder anderen Verbreitungsarten unwahrer Tatsachen ohne Angabe des Namens des Autors (z. B. in einem redaktionellen Beitrag) ist die Redaktion des entsprechenden Massenmediums der richtige Beklagte; das heißt die Organisation, natürliche Person oder Gruppe von natürlichen Personen, die die Produktion und die Herausgabe des Massenmediums durchführt (Art. 2 Abs. 9 MassenmedienG). In den Fällen, in denen die Redaktion des Massenmediums keine juristische Person ist, kann zur Beteiligung an der Streitigkeit auch der Vorsitzende des entsprechenden Massenmediums als Beklagter herangezogen werden¹⁹. In prozessualer Hinsicht hat der Oberste Gerichtshof jedoch auf folgendes hingewiesen: Wenn der Kläger seine Forderungen gegen einen der Beklagten erhebt, der die unwahren Behauptungen verbreitet hat, kann das Gericht (aus eigener Initiative) einen Mitbeklagten nur dann als Beteiligten an der Streitigkeit heranziehen, wenn es nicht möglich ist, die Streitigkeit auch ohne seine Teilnahme zu verhandeln (vgl. Art. 40 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Wurden die Behauptungen durch einen Arbeitnehmer bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Namen der Organisation, in der er arbeitet (zum Beispiel in einer dienstlichen Beurteilung), verbreitet, ist gemäß Art. 1068 ZGB der richtige Beklagte die juristische Person, für die der Arbeitnehmer tätig ist. Da man berücksichtigen muss, dass die Verhandlung der Streitigkeit die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers beeinflussen kann, ist es möglich, dass er als dritte Person auf Seiten der Beklagten auftritt, die keine selbständigen Forderungen in Bezug auf den Streitgegenstand geltend machen; darüber hinaus kann er auf Initiative des Gerichts oder auf Antrag der Personen, die an der Streitigkeit beteiligt sind, als Beteiligter herangezogen werden (Art. 43 ZPO)²⁰.

VI. Verbreitung von nicht der Wirklichkeit entsprechenden verleumdenden Tatsachen

Voraussetzungen für einen Anspruch nach Art. 152 ZGB sind:

- die Verbreitung einer Behauptung über den Kläger durch den Beklagten,
- der verleumdende Charakter dieser Behauptung,
- die Unwahrheit der Behauptung²¹.

Wenn keiner der genannten Umstände vorliegt, kann einer Klage durch das Gericht nicht stattgegeben werden.

¹⁸ Vgl. Punkt 6.

¹⁹ Punkt 5 der EL vom 24.2.2005. Insofern stimmt die neue Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs mit der bisherigen Rechtsprechung in Punkt 6 der EL vom 18.8.1992 überein.

²⁰ Vgl. ebenfalls Punkt 5 der EL vom 24.2.2005.

²¹ In Punkt 7 der EL vom 24.2.2005 nennt der Oberste Gerichtshof diese sich bereits aus dem Gesetz ergebenden Umstände noch einmal ausdrücklich.

Der Begriff der *Behauptung* wurde bisher nur in der Literatur definiert und zwar als „Bestätigung von Tatsachen“²². Der Oberste Gerichtshof hat sich dieser Definition zwar nicht ausdrücklich angeschlossen, er scheint jedoch in der EL vom 24.02.2005 ebenfalls von dieser Definition auszugehen²³. In diesem Zusammenhang geht er davon aus, dass die Gerichte zwischen Werturteilen, Meinungen sowie Überzeugungen, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Schutzes in dem Verfahren nach Art. 152 ZGB sind, unterscheiden müssen. Dies sei der Fall, da – zumal es sich um den Ausdruck einer subjektiven Meinung oder Ansicht des Beklagten handle – nicht überprüft werden könne, ob diese der Wirklichkeit entspreche. Der Oberste Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass im Falle der Äußerung von Werturteilen oder Meinungen der Betroffene nicht völlig schutzlos sei: Eine Person, die annimmt, dass ein Werturteil oder eine Meinung, die in Massenmedien verbreitet wurde, ihre Rechte oder gesetzlichen Interessen beeinträchtigt, kann von Art. 152 Abs. 3 ZGB und Art. 46 MassenmedienG Gebrauch machen, welche ihm das Recht auf eine Antwort, einen Kommentar oder eine Replik in demselben Massenmedium geben, die die Haltlosigkeit der Behauptung bestätigt. Wenn die subjektive Meinung in beleidigender Form geäußert wurde, die die Ehre, Würde oder das geschäftliche Ansehen des Klägers verletzt, kann dem Beklagten die Pflicht auferlegt werden, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger durch die Beleidigung zugefügt wurde (Art. 130 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation (im folgenden StGB), Art. 150, 151 ZGB). Allerdings müssen die Gerichte beachten, dass gemäß Art. 3 und 4 der am 12. Februar 2004 auf der 872. Sitzung des Komitees der Minister des Europarates verabschiedeten Deklaration über die Freiheit der politischen Diskussion in den Massenmedien, sich Politiker, als in der Öffentlichkeit stehende Personen, erhöhter Kritik aussetzen. Staatliche Amtspersonen können der Kritik in Massenmedien insoweit unterworfen werden, als sie ihre Pflichten erfüllen, weil das für die Sicherung einer öffentlichen und verantwortungsvollen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist²⁴.

Unter der *Verbreitung* von Behauptungen, die die Ehre und Würde von Bürgern oder das geschäftliche Ansehen von Bürgern und juristischen Personen verletzen, ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die Veröffentlichung solcher Behauptungen in der Presse, die Übertragung im Radio und im Fernsehen, das Vorführen in anderen Massenmedien, die Verbreitung im Internet und durch andere Mittel der Telekommunikation, die Wiedergabe in dienstlichen Beurteilungen, in öffentlichen Ansprachen, an Amtspersonen gerichtete Eingaben als auch die Mitteilung in anderer, einschließlich mündlicher Form an mehrere oder auch nur eine Person zu verstehen. Die Mitteilung solcher Behauptungen an die Person, die durch sie betroffen wird, kann nicht als Verbreitung angesehen werden, wenn durch die Person, die die entsprechenden Behauptungen verbreitet hat, ausreichende Maßnahmen der Geheimhaltung getroffen wurden, damit diese Personen nicht bekannt werden²⁵. Werden Behauptungen auf einer Internet-

²² Vgl. *Ėrdelevskij*, RJu 1997, Nr. 6, S. 17; *Ėrdelevskij*, Kompensacija moral'nogo vreda, S. 118 f.; *Ėrdelevskij*, Kompensacija moral'nogo vreda v Rossii i za rubežom, S. 149; *S. Potapenko*, RJu 2001, Nr. 7, S. 28 f.; *Krasavčikova* in: *Illarinoval' Gongoal/Pletnev, Graždanskoe pravo. Čast' pervaja*, S. 190; *Šeljutto* in: *Sadikov, Graždanskoe pravo Rossii. Obščaja čast'*, S. 285; vgl. auch *Malein*, Ochrana prav ličnosti sovetskim zakonodatel'stvom, S. 33, und das Urteil des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 27.09.1995, *Vestnik Konstitucionnogo Suda* 1995, Nr. 6, S. 4.

²³ Vgl. Punkt 7.

²⁴ Vgl. Punkt 9 der EL vom 24.2.2005 und die Ausführungen in BVS RF 2007, Nr. 12, S. 27-30.

²⁵ Vgl. Punkt 7 der EL vom 24.2.2005. Mit dieser Definition knüpft der Oberste Gerichtshof an die Definition in Punkt 2 der EL vom 18.8.1992 an. Neu sind in dieser Definition lediglich die neuen Medien (Internet und andere Mittel der Telekommunikation) sowie die Einschränkung, dass eine Mitteilung von Behauptungen an die Personen, die sie betreffen, auch dann eine Verbreitung sein kann, wenn keine ausreichenden Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen wurden.

seite veröffentlicht, die den gesetzlich festgelegten Begriff des Massenmediums fallen, muss man sich im Rahmen der Klage auf den Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens nach den Normen richten, die sich auf Massenmedien beziehen²⁶.

Nicht der Wirklichkeit entsprechende Behauptungen sind nach der Definition des Obersten Gerichtshofs Bestätigungen von Tatsachen oder Ereignissen, die zu der Zeit, auf die sie sich beziehen, nicht stattgefunden haben. Nicht der Wirklichkeit entsprechende Behauptungen könne nicht überprüft werden, wenn sie in gerichtlichen Entscheidungen, Strafurteilen, Beschlüssen der Organe der Voruntersuchung und anderen prozessualen oder offiziellen Dokumenten enthalten sind, für deren Beschwerde und Anfechtung ein anderes gesetzlich festgelegtes gerichtliches Verfahren vorgesehen ist (zum Beispiel können nach Art. 152 ZGB keine Behauptungen widerrufen werden, die in einer Entlassungsanordnung dargelegt sind, weil eine solche Anordnung nur in dem Verfahren angefochten werden kann, das im Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation vorgesehen ist)²⁷.

Verleumdernd ist eine Tatsache nach der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs insbesondere dann, wenn sie eine Verletzung geltenden Rechts, die Vornahme einer unehrlichen Handlung, ein unrichtiges, unethisches Verhalten im persönlichen, gesellschaftlichen oder politischen Leben, die Unredlichkeit bei der Ausübung einer betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit, eine Verletzung der Geschäftsethik oder der Handelsbräuche, die die Ehre und Würde eines Bürgers oder das geschäftliche Ansehen eines Bürgers oder einer juristischen Person verringern, enthält²⁸. Diese Definition ähnelt derjenigen in der EL vom 18.08.1992²⁹, wobei der Oberste Gerichtshof nicht mehr nur auf das Verhalten im Arbeitsverhältnis sondern auf alle Lebensbereiche abstellt und die Verletzung der Geschäftsethik und der Handelsbräuche zusätzlich mit einbezieht.

VII. Verschuldensunabhängige Haftung des Schädigers

Der Anspruch auf Widerruf nach Art. 152 ZGB besteht unabhängig vom Verschulden des Schädigers. Etwas anderes ergab sich nach der EL vom 18. August 1992³⁰ des Obersten Gerichtshofs auch nicht aus Art. 57 MassenmedienG:

Diese Vorschrift sieht vor, dass die Redaktion, der Chefredakteur oder Journalist für unwahre Behauptungen, die die Ehre und die Würde von Bürgern und Organisationen verletzen, oder die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen von Bürgern beeinträchtigen oder einen Missbrauch der Masseninformationsfreiheit und/oder der Rechte eines Journalisten darstellen, unter folgenden Voraussetzungen nicht haftet:

- 1) wenn sich die Behauptung in obligatorischen Bekanntmachungen befindet;
- 2) wenn sie von Nachrichtenagenturen bezogen wurden;

²⁶ Vgl. ebenfalls Punkt 7 der EL vom 24.2.2005.

²⁷ Vgl. Punkt 7 der EL vom 24.2.2005.

²⁸ Vgl. Punkt 7 der EL vom 24.2.2005.

²⁹ Vgl. Punkt 2.

³⁰ Vgl. Punkt 9.

- 3) wenn sie in einer Antwort auf eine Informationsanfrage oder in Dokumentationen von Pressediensten staatlicher Organe, Organisationen, Institutionen, Unternehmen, Organen gesellschaftlicher Vereinigungen enthalten sind;
- 4) wenn sie eine wörtliche Wiedergabe Teilen einer Ansprache von Volksdeputierten, Kongressdelegierten, Versammlungen gesellschaftlicher Vereinigungen sowie offizieller Reden von Amtspersonen, Organisationen und gesellschaftlicher Vereinigungen darstellen;
- 5) wenn diese in Urheberwerken enthalten sind, die ohne vorherige Aufzeichnung auf Sendung gehen und nicht der Redigierung gemäß dem MassenmedienG unterliegen;
- 6) wenn sie eine wörtliche Wiedergabe von Mitteilungen und Dokumentationen oder Teilen von ihnen darstellen, die von einem anderen Massenmedium verbreitet wurden, das für die entsprechende Verletzung der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Massenmedien zur Verantwortung herangezogen werden kann.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner EL vom 18. August 1992 klargestellt, dass das Vorliegen von Umständen, die gemäß Art. 57 MassenmedienG als Grund für die Befreiung der Redaktion, des Chefredakteurs oder des Journalisten von der Haftung für die Verbreitung von Behauptungen dienen können, die nicht der Wirklichkeit entsprechen und die Ehre und Würde eines Bürgers sowie das geschäftliche Ansehen eines Bürgers oder einer juristischen Person verletzen, nicht die Möglichkeit einer Klage juristischer Person oder Bürger auf Widerruf dieser Behauptungen ausschließt. Dabei müssen Bürger und Organisationen, von denen sie diese Behauptungen bezogen haben und die beweisen müssen, dass die Behauptungen nicht der Wirklichkeit entsprechen, als Beteiligte in der Sache herangezogen werden. Der Redaktion des Massenmediums kann im Falle der Stattgabe der Klage die Pflicht auferlegt werden, die Gerichtsentscheidung zu veröffentlichen, und zwar auch in dem Fall, wenn Gründe vorliegen, die ihre Verantwortung ausschließen. Inwieweit der Oberste Gerichtshof in der EL vom 24. Februar 2005 an dieser Rechtsprechung festhält, ist nicht eindeutig. Eine vergleichbare Äußerung enthält die EL vom 24. Februar 2005 nicht. Der Oberste Gerichtshof äußert sich lediglich zur Auslegung des Art. 57 MassenmedienG³¹:

„Die Aufmerksamkeit der Gerichte ist darauf zu richten, dass das in Art. 57 MassenmedienG enthaltene Verzeichnis von Fällen der Befreiung von der Haftung für die Verbreitung unzuverlässiger verleumdender Behauptungen abschließend ist und keiner erweiternden Auslegungsmöglichkeit unterliegt. Zum Beispiel kann es nicht als Grund für die Befreiung von der Haftung dienen, wenn die Vertreter des Massenmediums sich auf den Umstand berufen, dass die Publikation Reklamematerial darstellt. Gemäß Art. 36 MassenmedienG wird die Reklame in den Massenmedien in dem in der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Reklame festgelegten Verfahren durchgeführt. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des föderalen Gesetzes vom 18. Juli 1995 Nr. 108-FZ „Über die Reklame“³² ist eines seiner Ziele die Verhinderung und Unterbindung von nicht ordnungsgemäßer Reklame, die geeignet ist, der Ehre, der Würde oder dem geschäftlichen Ansehen eines Bürgers Schaden zuzufügen. Ausgehend davon können, wenn in dem Werbematerial unwahre Behauptungen enthalten sind, nach Art. 152 ZGB auch die Bürger und Organisationen zur Verantwortung herangezogen werden, die die entsprechenden Behauptungen zur Verfügung gestellt haben, wenn sie nicht beweisen können, dass die Behauptungen der Wirklichkeit entsprechen. Der Redaktion des Massenmediums kann bei Stattgabe der Klage die Verpflichtung auferlegt werden, die Entscheidung des Gerichts auch in dem Fall zu veröffentlichen, wenn Gründe vorhanden sind, die ihre Verantwortung ausschließen. Bei Anwendung von Art. 57 MassenmedienG müssen die Gerichte die seit der Annahme des Gesetzes vollzogenen Gesetzesänderungen berücksichtigen. Ausgehend davon ist es notwendig, Punkt 3 des Abs. 2 des genannten Artikels dahingehend zu verstehen, dass er sich auf Behauptungen bezieht, die in einer Antwort auf ein Informationsgesuch oder in Dokumenten eines Pressedienstes nicht nur staatlicher, sondern auch von Organen der örtlichen Selbstverwaltung, enthalten sind. Analog betrifft Punkt 4 des Abs. 2 des entsprechenden

³¹ Vgl. Punkt 12.

³² SZ RF 1995, Nr. 30, Pos. 2864.

Artikels die wörtliche Wiedergabe von Teilen einer Ansprachen von Mitgliedern staatlicher Organe und der örtlichen Selbstverwaltung.“

VIII. Beweislast

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs³³ trifft den Beklagten gemäß Art. 152 Abs. 1 ZGB die Pflicht, die Wahrheit der verbreiteten Behauptungen zu beweisen (Beweislast). Der Kläger ist dagegen verpflichtet, die Tatsache der Verbreitung der Behauptung durch die Person, gegen die die Klage erhoben wurde sowie den verleumdenden Charakter dieser Behauptungen zu beweisen. Dagegen muss der Kläger die Beeinträchtigung seiner Interessen beweisen, wenn er die Ablehnung der Redaktion auf Veröffentlichung seiner Antwort auf die entsprechende Publikation, anfecht (vgl. Art. 152 Abs. 3 ZGB).

IX. Verfahren bei einem Widerruf

In den Art. 43-45 MassenmedienG ist ein spezielles Verfahren vorgesehen, nach dem eine Forderung auf Veröffentlichung eines Widerrufs in einem Massenmedium zuvor gegenüber der Redaktion erhoben werden muss, die verpflichtet ist, innerhalb eines Monats in schriftlicher Form den in eigenen Interessen betroffenen Bürger oder die Organisation über die voraussichtliche Frist für die Verbreitung des Widerrufs oder die Ablehnung des Widerrufs unter Angabe der Gründe für die Ablehnung zu unterrichten. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch in der EL vom 24. Februar 2005³⁴ klargestellt, dass das in Art. 43-45 MassenmedienG vorgesehene Verfahren bei Ansprüchen nach Art. 152 ZGB nicht einzuhalten ist:

„Gemäß Art. 152 Abs. 1 und 7 ZGB kann ein Bürger vor Gericht den Widerruf von verleumdenden Behauptungen die seine Ehre, seine Würde oder sein geschäftliches Ansehen verletzen, verlangen; eine juristische Person hat dasselbe Recht bei Behauptungen, die ihr geschäftliches Ansehen verletzen. Dabei ist vom Gesetz nicht vorgesehen, dass man sich vorher mit diesen Forderungen an den Beklagten richten muss, auch nicht in dem Fall, wenn die Klage gegen ein Massenmedium erhoben wurde, das die oben genannten Behauptungen verbreitet hat. Gleichzeitig kann der Bürger sich mit seiner Widerrufsforderung unmittelbar an die Redaktion des entsprechenden Massenmediums wenden; eine Ablehnung dieser Forderung oder eine Verletzung des gesetzlich festgelegten Widerrufsmöglichkeit kann er vor Gericht anfechten (Art. 43 und 45 MassenmedienG).“

Bezüglich des Tenors des Urteils im Falle einer Verurteilung zu einem Widerruf hält der Oberste Gerichtshof an seiner bisherigen Rechtsprechung fest³⁵:

„Im Falle einer Stattgabe der Klage, ist das Gericht im Tenor des Urteils dazu verpflichtet, die Art und Weise des Widerrufs der unwahren und verleumdenden Behauptungen anzugeben und, falls dies nicht möglich ist, den Text des Widerrufs darzulegen, in dem angegeben werden muss, welche Behauptungen nicht der Wirklichkeit entsprechen sowie wann und wie sie verbreitet wurden; auch muss das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb derer der Widerruf erfolgen muss (Art. 44 MassenmedienG).“

³³ Punkt 9 der EL vom 24.02.2005, Punkt 7 der EL vom 18.8.1992 i. d. F. der EL vom 24.4.1995, weitere Nachweise siehe Wölk, a.a.O. S. 567, Fn. 1930.

³⁴ Vgl. Punkt 4; der Oberste Gerichtshof hat diese Auffassung bereits in Punkt 5 der EL vom 18.08.1992 in der Fassung der EL vom 25.4.1995 vertreten.

³⁵ Vgl. Punkt 17 der EL vom 24.2.2005 in dem die Ausführungen zu Punkt 13 der EL vom 18.8.1992 wiederholt werden.

Ergänzend hat der Oberste Gerichtshof hierzu ausgeführt, dass ein Widerruf in einem Massenmedium im Sinne des Art. 152 ZGB auch in Form einer Publikation der entsprechenden Gerichtsentscheidung erfolgen kann. Ebenfalls neu sind die Ausführungen des Obersten Gerichtshofs zu der Frage der Veröffentlichung eines Widerrufs im Falle der Insolvenz des Massenmediums³⁶:

„Bei Klagen gegen die Redaktion, den Autor oder Gründer eines Massenmediums gemäß Art. 152 ZGB auf Widerruf der verleumdenden Behauptung ist folgendes zu berücksichtigen: Tritt das Massenmedium, in dem die Behauptung veröffentlicht wurde, während der Verhandlung der Streitigkeit in die Insolvenz ein, so kann das Gericht den Beklagten dennoch zu einem Widerruf verpflichten. Des Weiteren kann er den Beklagten zum Ersatz der dem Kläger durch die Antwort in einem anderen Massenmedium entstehenden Kosten verpflichten.“

Im Schrifttum bislang umstritten war die Frage, ob dem Beklagten auch die Pflicht einer (öffentlichen) Entschuldigung gegenüber dem Kläger auferlegt werden kann. Eine breite Mehrheit in der Literatur hat sich dafür ausgesprochen³⁷. Überraschenderweise hat sich der Oberste Gerichtshof jedoch der gegenteiligen Auffassung angeschlossen. In diesem Zusammenhang führte er aus, dass eine Entschuldigung zum Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens in Art. 152 ZGB und anderen Vorschriften nicht vorgesehen sei; das Gericht dürfe den Beklagte daher nicht zu einer solchen Entschuldigung gegenüber dem Kläger verpflichten. Dabei verweist der Oberste Gerichtshof auch auf Art. 29 Abs. 3 VerFRF, wonach niemand zu einer Meinungsäußerung oder der Abwendung von einer bereits geäußerten Meinung gezwungen werden dürfe. Das Gericht kann jedoch in einem Vergleich zwischen den Parteien feststellen, dass der Beklagte sich gegenüber dem Kläger entschuldigt, wenn dadurch keine Rechte Dritter verletzt oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird³⁸.

Diese Änderung der Rechtslage ist sehr zu begrüßen. Eine Verurteilung des Beklagten zu einer Entschuldigung entspricht weder der Verfassung noch den übrigen Gesetzen der Russischen Föderation. Eine solche Verpflichtung ginge über den im Gesetz normierten Widerruf eindeutig hinaus.

X. Anspruch auf Veröffentlichung einer Antwort

Gemäß Art. 152 Abs. 3 ZGB hat ein Bürger, über den seine Rechte oder gesetzlich geschützten Interessen beeinträchtigende Behauptungen in einem Massenmedium veröffentlicht wurden, das Recht auf die Publikation seiner Antwort in demselben Massenmedium. Aus dem Wortlaut ergibt sich nicht eindeutig, ob die Vorschrift auch auf juristische Personen anwendbar ist. Der Oberste Gerichtshof hatte dazu in seiner EL vom 18. August 1992 i.d.F. vom 25. April 1995³⁹ die Auffassung vertreten, dass diese Regelung auch für juristische Personen gilt, wenn es sich um Behauptungen handelt, die dazu

³⁶ Vgl. Punkt 13 der EL vom 24.2.2005.

³⁷ Vgl. *Malein* in: Kalpin/Masljaev, Graždanskoe pravo. Čast' pervaja, S. 164; *Guev*, Postatejnij komentarij k časti pervoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii, Anm. 9 zu Art. 152; *Anisimov*, Čest', dostoinstvo, delovaja reputacija: graždansko-pravovaja zaščita, S. 43. *Reznik* in: Abova/Kabalkin/Mozolin, Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii. Čast' pervaja, Anm. 7 zu Art. 152, ist hingegen der Auffassung, eine Entschuldigungspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger entspreche nicht dem Gesetz.

³⁸ Vgl. Punkt 18 der EL vom 24.2.2005. Vgl. hierzu auch den Beschluss des Kollegiums des Obersten Gerichtshofs für Zivilsachen vom 15.3.2005 Nr. 59-B05-1, BVS RF 2005, Nr. 9, S. 6-7. In dem hier geschilderten Fall wurde der Antrag des Klägers auf eine öffentliche Entschuldigung bereits durch das erstinstanzliche Gericht abgewiesen.

³⁹ Vgl. Punkt 5.

geeignet sind, ihrem geschäftlichen Ansehen zu schaden. In der Literatur wurde diese Auslegung kritisiert, da juristische Personen so nur bei der Verletzung ihres geschäftlichen Ansehens, nicht jedoch bei der Beeinträchtigung ihrer Rechte und gesetzlich geschützten Interessen ein Recht auf die Publikation einer Antwort hätten. Nach dieser Ansicht dürften sich die Voraussetzungen bei Bürgern und juristischen Personen jedoch nicht unterscheiden; vielmehr sollte juristischen Personen nicht nur bei einer Verletzung des geschäftlichen Ansehens ein Recht auf die Veröffentlichung einer Antwort zustehen, sondern auch nach den in Art. 152 Abs. 3 ZGB genannten Voraussetzungen⁴⁰. Darüber hinaus bestehen Unterschiede zwischen Art. 152 ZGB und Art. 46 MassenmedienG; nach letzterer Vorschrift haben Organisationen nur dann einen Anspruch auf die Veröffentlichung einer Antwort, wenn über sie unwahre Behauptungen verbreitet wurden, wohingegen Bürger einen solchen Anspruch sowohl bei der Verbreitung unwahrer Behauptungen als auch bei der Beeinträchtigung ihrer Rechte und gesetzlich geschützten Interesse haben. Trotz dieser überzeugenden Argumentation hat der Oberste Gerichtshof an seiner Auffassung ohne nähere Begründung festgehalten⁴¹. Weiterhin nicht nachvollziehbar bleibt die Frage, weshalb juristischen Personen ausschließlich bei der Verletzung ihres geschäftlichen Ansehens ein Recht auf Veröffentlichung einer Antwort nach Art. 152 Abs. 3 ZGB zugesprochen wird.

XI. Anspruch auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

Gemäß Art. 152 Abs. 5 ZGB hat ein Bürger, über den Behauptungen verbreitet wurden, die seine Ehre, seine Würde und sein geschäftliches Ansehen verletzen, neben dem bereits angesprochenen Anspruch auf Widerruf, das Recht auf Ersatz des ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schadens. Diese Vorschrift kann gemäß Art. 152 Abs. 7 ZGB analog angewendet, wenn es um den Schutz des geschäftlichen Ansehens von juristischen Personen geht. Unstreitig wird Art. 152 Abs. 5 ZGB auf juristische Personen angewendet, wenn es um den Ersatz des materiellen Schadens geht. Ob juristische Personen bei der Verletzung ihres geschäftlichen Ansehens den Ersatz immaterieller Schäden verlangen können, war und ist dagegen sehr umstritten. Das Höchste Wirtschaftsgericht⁴² und die herrschende Meinung⁴³ in der Literatur lehnen einen solchen Ersatzanspruch ab. In diesem Zusammenhang wird die Definition des immateriellen Schadens als körperliches und seelisches Leid herangezogen (vgl. Art. 151 Satz 1 ZGB). Ein solches Leid könne jedoch nur ein Bürger, nicht jedoch eine juristische Person, empfinden. Daher stehe vor dem Hintergrund der Intention der Art. 151 und 152 ZGB ein Recht auf Ersatz des immateriellen Schadens nur einer natürlichen Person zu. Der Oberste Gerichtshof hat dagegen in der EL vom 20. Dezember 1994 Nr. 10 die Meinung vertreten, dass die Voraussetzungen, die bei einem Ersatz des immateriellen Schadens im Falle der Verbreitung von Behauptungen, die dem geschäftlichem Ansehen eines Bürgers schaden, auch auf juristische Personen angewendet werden müssten⁴⁴. Zur Begründung hat sich das Gericht dabei auf Art. 152 Abs. 7 ZGB berufen.

⁴⁰ Vgl. *Šeljutto*, *Žurnal rossijskogo prava* 1997, Nr. 12, S. 38.

⁴¹ Vgl. Punkt 4 der EL vom 24.2.2005.

⁴² Urteil Nr. 813/98 vom 01.12.1998, VVAS 1999, Nr. 2 S. 85; siehe auch das Urteil Nr. 1509/97 vom 05.08.1997, VVAS 1997, Nr. 12, S. 64.

⁴³ Vgl. dazu zahlreiche Nachweise bei Wölk, a.a.O., S. 288 f.

⁴⁴ Punkt 5 der EL Nr. 10 vom 20.12.1994, BVS RF 1995, Nr. 3 S. 10.

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2003⁴⁵ die Verfassungsmäßigkeit des Art 152 Abs. 7 ZGB bestätigt, wie auch bereits zuvor der Oberste Gerichtshof in der EL vom 20. Dezember 1994 Nr. 10. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Anwendbarkeit des Art. 152 Abs. 5 ZGB auf juristische Personen vor dem Hintergrund der Natur juristischer Personen zu bestimmen sei. Selbst ohne expliziten Hinweis im Gesetz, könne eine juristische Person den Ersatz von Verlusten – einschließlich immaterieller – fordern, die ihr durch eine Schädigung des geschäftlichen Ansehens entstanden seien; darüber hinaus könne sie auch einen immateriellen Schaden eigenen Charakters geltend machen, der aus dem Wesen des verletzten immateriellen Rechts resultiere (Art. 150 Abs. 2 ZGB). Diese Auslegung folge aus Art. 45 Abs. 2 VerfRF, wonach jeder berechtigt ist, seine Rechte und Freiheiten auf jegliche nicht durch das Gesetz verbotene Art und Weise zu verteidigen. Darüber hinaus sei auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache „Firma Komingersol S.A. gegen Portugal“ zu dem Schluss gekommen, dass ein Gericht einem Unternehmen nicht den Ersatz eines immateriellen Schadens absprechen könne, der zum Teil auch „objektive“ oder „subjektive“ Forderungen enthalte. Dabei sei es notwendig, das Ansehen des Unternehmens, Unbestimmtheiten in der Planung von Entscheidungen, Hindernisse bei der Unternehmensführung (für die keine genaue Berechnungsmethode existiere) sowie, wenn auch in geringerem Maße, Störungen und Unbequemlichkeiten, die den Mitgliedern der Führung des Unternehmens zugefügt worden seien, zu beachten.

An dieser Auffassung hat der Oberste Gerichtshof in der EL vom 24. Februar 2005 lediglich unter Verweis auf Art. 152 Abs. 7 und ohne nähere Begründung festgehalten⁴⁶. Eine Auseinandersetzung mit den – zum Teil sehr überzeugenden – Argumenten des Höchsten Wirtschaftsgerichts und der Literatur hat leider nicht stattgefunden. Möglicherweise hat der Oberste Gerichtshof hierzu im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 4. Dezember 2003, das auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verweist, keinen Anlass gesehen. Es verbleibt daher bis auf Weiteres bei dem unbefriedigenden Zustand, dass die Gerichte einer juristische Person keinen Ersatz des durch eine andere juristische Person entstandenen immateriellen Schadens zusprechen; entsteht der immaterielle Schaden dagegen durch einen Bürger, ist der Anspruch der juristischen Person von den Gerichten zu bejahen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wäre es daher wünschenswert, wenn sich der Oberste Gerichtshof und das Höchste Wirtschaftsgericht in Zukunft auf eine gemeinsame Auslegung in dieser wichtigen Frage einigen würden.

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Ersatzes des immateriellen Schadens verweist der Oberste Gerichtshof auf die in Art. 151 Abs. 2 und Art. 1101 Abs. 2 ZGB genannten Faktoren (Art des zugefügten körperlichen und seelischen Leids, Angemessenheit, Gerechtigkeit, tatsächliche Umstände, unter denen der Schaden zugefügt worden ist, individuelle Eigenschaften des Geschädigten, Verschuldenshöhe des Schädigers) sowie „andere Umstände“⁴⁷. Wenn unwahre, verleumdende Behauptungen in einem

⁴⁵ Nr. 508-O, VKS RF 2004, Nr. 3, S. 45-49.

⁴⁶ Vgl. Punkt 15 seiner EL vom 24.2.2005.

⁴⁷ Vgl. ebenfalls Punkt 15 der EL vom 24.2.2005. In BVS RF 2007, Nr. 12, S. 27-30, nennt der Oberste Gerichtshof folgende Umstände: Persönlichkeit des Klägers, seine gesellschaftliche Stellung, das von ihm ausgeübte Amt, die Persönlichkeit des Beklagten und seine finanzielle Lage, der Inhalt der verleumdenden Tatsache und ihre Schwere im gesellschaftlichen Bewusstsein, die Anzahl der Exemplare der gedruckten Ausgaben und ihr Einfluss auf die Bildung einer negativen Meinung der Bewohner der Region, moralisches und körperliches Leiden des Klägers, konkrete negative Folgen, die für den Kläger infolge

Massenmedium verbreitet wurden, muss das Gericht, bei der Bestimmung der immateriellen Schadenshöhe, den Charakter und den Inhalt der Publikation sowie den Verbreitungsgrad der nicht wahrheitsgemäßen Behauptungen berücksichtigen⁴⁸. Die Höhe des Ersatzes des immateriellen Schadens soll allerdings angemessen sein im Verhältnis zum eingetretenen Schaden und darüber hinaus nicht zu einer Beeinträchtigung der Massenmedien führen.

Ein Ersatzanspruch des immateriellen Schadens kann nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs auch dann selbständig geltend gemacht werden, wenn beispielsweise die Redaktion eines Massenmediums freiwillig einen Widerruf veröffentlicht hat, der den Kläger befriedigt⁴⁹. Gleichzeitig hat das Gericht jedoch ausgeführt, dass dieser Umstand bei der Bestimmung der Höhe des Ersatzes berücksichtigt werden soll. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, da die Beeinträchtigung eines Geschädigten im Falle eines freiwilligen Widerrufs in der Regel geringer sein dürfte als im Falle einer gerichtlichen Durchsetzung.

Zur in der Praxis wichtigen Frage der Gerichtsgebühren hat der Oberste Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der immaterielle Schaden, obwohl er vom Gericht in einer konkreten Höhe zu bestimmen ist, vom Gesetz als Nichtvermögensschaden angesehen wird. Die Gerichtsgebühr errechnet sich daher auf der Grundlage des Art. 33319 Abs. 1 Unterpunkt 3 des Steuergesetzbuchs der Russischen Föderation und nicht im prozentualen Verhältnis von der vom Gericht festgelegten Höhe des Schadensersatzes⁵⁰.

Der Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens kann im Falle der Stattgabe der Klage nur zu Gunsten des Klägers, nicht jedoch zu Gunsten anderer von ihm angegebener Personen vollstreckt werden⁵¹.

XII. Gerichtliche Feststellung, dass die verbreiteten Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen

Neu gegenüber der bisherigen Rechtsprechung ist der Hinweis darauf, dass der gerichtliche Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens einer Person, über die unwahre, verleumdende Behauptungen verbreitet wurden, selbst dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die die Behauptungen verbreitende Person unbekannt ist (z.B. wenn anonyme Briefe an Bürger und Organisationen gerichtet werden oder Behauptungen im Internet durch eine Person verbreitet werden, die nicht identifiziert werden kann). In diesem Fall kann das Gericht gemäß Art. 152 Abs. 6 ZGB auf Antrag einer in eigenen Interessen betroffenen Person die verbreitete Behauptung als eine unwahre, verleumdende Behauptung deklarieren. Ein solcher Antrag wird im Wege eines besonderen Verfahrens verhandelt (Unterabschnitt IV des Abschnitts 2 der ZPO, Art. 262 ff.)⁵². Der Oberste Gerichtshof schließt sich insoweit der schon bereits zuvor existierenden herrschenden

der Verbreitung von Tatsachen aufgetreten sind, die die Ehre, Würde oder das geschäftliche Ansehen schädigen, Anforderungen an die Vernunft oder Gerechtigkeit.

⁴⁸ Diesen Grundsatz hat der Oberste Gerichtshof bereits in Punkt 11 der EL vom 18.8.1992 i. d. F. der EL vom 25.4.1995 vertreten.

⁴⁹ Insoweit hat der Oberste Gerichtshof seine Rechtsprechung gemäß Punkt 11 der EL vom 18.8.1992 in Punkt 15 der EL vom 24.2.2005 beibehalten.

⁵⁰ Vgl. Punkt 15 der EL vom 24.2.2005.

⁵¹ Vgl. Punkt 18 der EL vom 24.2.2005.

⁵² Vgl. Punkt 2 der EL vom 24.2.2005.

Meinung in der Literatur⁵³ an. Maßgeblich dürften insbesondere die Art. 264-268 ZPO über das Verfahren der Feststellung von Tatsachen sein, die juristische Bedeutung haben.

XIII. Verjährung

Lediglich deklaratorischer Natur ist die Feststellung⁵⁴, dass es sich bei Ansprüchen auf Schutz der Ehre, der Würde und des geschäftlichen Ansehens um den Schutz von Nichtvermögensrechten handelt, auf die sich gemäß Art. 208 ZGB die Verjährung der Klage nicht erstreckt. Dies gilt nicht für die Fälle, für die ein solcher Schutz gesetzlich vorgesehen ist. Von größerer Bedeutung ist hingegen der Hinweis des Obersten Gerichtshofs auf die Tatsache, dass sich eine zeitliche Einschränkung einer Geltendmachung von Ansprüchen nach Art. 152 Abs. 2 und 3 ZGB aus den Art. 45, 46 MassenmedienG ergeben kann⁵⁵: Danach kann die Ablehnung einer Veröffentlichung eines Widerrufs oder einer Antwort (Kommentar, Replik) durch die Redaktion des Massenmediums, innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Verbreitung der Behauptung angefochten werden. Verstreicht diese Frist ohne triftige Gründe, kann das als selbständiger Grund für eine Klageabweisung dienen, die die geltend gemachte Ablehnung unbegründet werden lässt. Allerdings kann die Person, über die Behauptungen verbreitet wurden, eine Klage auf den Schutz ihrer Ehre, ihrer Würde und ihres geschäftlichen Ansehens ohne Fristbegrenzung gegen die Redaktion des Massenmediums erheben und somit die weiteren ihr nach Art. 152 ZGB zur Verfügung stehenden Ansprüche verfolgen.

XIV. Strafrechtliche Verfolgung

Hinsichtlich der Frage, inwieweit im Falle einer Verletzung der Ehre und Würde oder des geschäftlichen Ansehens neben einer zivilrechtlichen Klage auch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung besteht, hält der Oberste Gerichtshof⁵⁶ an seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 1992⁵⁷ fest:

„Wenn die Handlungen einer Person, die unwahre, verleumdende Behauptungen verbreitet hat, die die Anzeichen einer Straftat im Sinne des Art. 129 Strafgesetzbuch⁵⁸ (Verleumdung) enthalten, kann der Geschädigte strafrechtliche Ansprüche geltend machen sowie eine Klage auf den Schutz der Ehre und Würde oder des geschäftlichen Ansehens im Zivilprozessverfahren erheben. Die Ablehnung der Einleitung eines Strafverfahrens nach Art. 129 StGB, die Einstellung des eingeleiteten Strafverfahrens sowie die Fällung eines Strafurteils schließen die Möglichkeit einer Klage im Zivilprozess nicht aus.“

Der Hinweis darauf, dass der Geschädigte im Falle einer Verletzung der Ehre, der Würde oder des geschäftlichen Ansehens neben einer zivilrechtlichen Klage auch auf eine strafrechtliche Verfolgung des Täters hinwirken kann und er sich nicht für eine der

⁵³ Vgl. *Jarošenko* in: Sadikov, Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii časti pervoj, Anm. 11 zu Art. 152, *Zavidov/Gusev*, Graždansko-pravovaja otvestvennost', S. 492; vgl. auch *Seljutto*, Žurnal rossijskogo prava 1997, Nr. 12, S. 37; *Krasavčikova* in: Illarionova/Gongalo/Pletnev, Graždanskoe pravo. Čast' pervaja, S. 194.

⁵⁴ Punkt 14 der EL vom 24.2.2005.

⁵⁵ Vgl. dazu ebenfalls Punkt 14 der EL vom 24.2.2005.

⁵⁶ Vgl. Punkt 6 der EL vom 24.2.2005.

⁵⁷ Die Ausführungen in Punkt 6 der EL vom 24.2.2005 stimmen mit denen in Punkt 8 der EL vom 18.8.1992 inhaltlich weitgehend überein, der Oberste Gerichtshof hat lediglich anstatt Art. 130 und 131 des Strafgesetzbuchs der RSFSR auf den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Art. 129 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation Bezug genommen.

⁵⁸ Vom 13.6.1996, Nr. 73-FZ, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954.

beiden Möglichkeiten entscheiden muss, erscheint auf den ersten Blick zwar eine Selbstverständlichkeit zu sein. Nach der früheren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der UdSSR⁵⁹ und der RSFSR⁶⁰ musste der Geschädigte jedoch zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung wählen: Er konnte entweder das Gericht um strafrechtliche Verfolgung ersuchen oder eine zivilrechtliche Klage auf Schutz der Ehre und der Würde erheben.

XV. Abgrenzung zur Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte

Bis zum In-Kraft-Treten der Prozessordnung der Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation vom 24. Juli 2002⁶¹ (im folgenden: APO) am 1. September 2002 bestand eine „doppelte“ Zuständigkeit⁶² für Streitigkeiten über den Schutz des geschäftlichen Ansehens: Sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die Wirtschaftsgerichte besaßen die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über den Schutz des geschäftlichen Ansehens juristischer Personen und individueller Unternehmer⁶³. Der Gesetzgeber hat daher in Art. 33 APO vom 24. Juli 2002 Streitigkeiten über den Schutz des geschäftlichen Ansehens im Bereich der unternehmerischen und wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich den Wirtschaftsgerichten zugewiesen; eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wurde damit ausgeschlossen. Der Oberste Gerichtshof weist darauf in seiner EL vom 24. Februar 2005⁶³ ausdrücklich hin:

„In Punkt 33 Abs. 1 Punkt 5 der Prozessordnung der Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation ist eine spezielle Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte für Streitigkeiten über den Schutz des geschäftlichen Ansehens im Bereich der unternehmerischen und wirtschaftlichen Tätigkeit vorgesehen. Dabei werden gemäß Art. 33 Abs. 2 APO die genannten Streitigkeiten von den Wirtschaftsgerichten unabhängig davon verhandelt, ob es sich bei den Beteiligten um juristische Personen, individuelle Unternehmer oder andere Organisationen und Bürger handelt. Vor diesem Hintergrund sind die ordentlichen Gerichte für diese Streitigkeiten nicht zuständig. Handelt es sich bei den Parteien um juristische Personen oder individuelle Unternehmer, die in einem nicht- unternehmerischen oder wirtschaftlichen Bereich tätig sind, so sind die ordentlichen Gerichte für den Streit zuständig.“

⁵⁹ Vgl. Punkt 6 der EL Nr. 2 des Plenums des Obersten Gerichtshofs der UdSSR vom 02.3.1989, BVS SSSR 1989, Nr. 3, S. 10.

⁶⁰ Vgl. BVS RSFSR 1976, Nr. 1, S. 3.

⁶¹ Nr. 95-FZ, SZ 2002, Nr. 30, Pos. 3012.

⁶² Vgl. Žilin (Hrsg.), Kommentar zur Prozessordnung der Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation, Anm. 4 zu Art. 33.

⁶³ Vgl. Punkt 3.